

(Übersetzung)

**VEREINBARUNG ZWISCHEN EUROCONTROL UND
DEM BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT DER REPUBLIK ÖSTERREICH
über den Zugang zu den Daten und Informationen in der
Unterstützungseinrichtung für das
Emissionshandelssystem (ETS-SF)**

Die Europäische Organisation für Flugsicherung EUROCONTROL, vertreten durch ihren Generaldirektor, Herrn D. McMILLAN,

nachstehend als "EUROCONTROL" bezeichnet,

und dem österreichischen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,

nachstehend als "nationale Behörde" bezeichnet,

im Folgenden einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet -

gestützt auf das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL", geändert durch das am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Protokoll, und insbesondere dessen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12;

gestützt auf die Maßnahme Nr. 10/160 der Ständigen Kommission vom 6. Mai 2010 betreffend die Übertragung der Befugnis an die Agentur, mit einer/einem oder mehreren Vertragsparteien, Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf die Unterstützung und Verbesserung ihrer Umweltpolitik im Luftfahrtbereich, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs einer "Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem (ETS)", und entsprechende Vereinbarungen zu schließen;

in der Erwägung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Amtsblatt 2003 L 275, Seite 32);

in der Erkenntnis, dass EUROCONTROL eine zentrale Grundlage für die Vereinfachung der Funktionsweise des Systems bereitstellt, dank der Flugverkehrsdaten und des Fachwissens im Bereich der Treibstoffverbrauchsschätzungen, die bereits für andere öffentliche Zwecke genutzt werden;

in Anbetracht der Kosteneffizienz, die sich ergibt, wenn Daten und Informationen in Bezug auf eventuell dem System unterworfenen Luftfahrzeugbetreiber den Staaten in elektronischer Form direkt bereitgestellt werden, bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Umfangs an Konformität, Vertraulichkeit und Sicherheit;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Vereinbarung betrifft die Bereitstellung von Daten und Informationen durch EUROCONTROL an die Republik Österreich, die geeignet sind, zur Wirksamkeit des vorhandenen Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten im Bereich der Luftfahrt, wie durch die Richtlinie 2003/87/EG eingeführt, sowie zur Konformität mit diesem System beizutragen.
- 1.2. Die Daten und Informationen werden über eine von der Agentur EUROCONTROL verwaltete Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem (ETS-SF) zugänglich gemacht. EUROCONTROL entwickelt und betreibt die ETS-SF entsprechend den in Anhang 1 aufgeführten Spezifikationen.
- 1.3. Die Daten und Informationen werden ausschließlich für den Zweck bereitgestellt, der Republik Österreich beim Umgang mit den Luftfahrzeugbetreibern, die in seine/ihre administrative Zuständigkeit im Rahmen des Systems fallen oder fallen könnten, in den folgenden begrenzten Bereichen zu unterstützen:
 - (a) Überprüfung der von den Luftfahrzeugbetreibern in ihren Überwachungsplänen eingereichten Daten im Hinblick auf die Genehmigung dieser Pläne;
 - (b) Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung durch die Luftfahrzeugbetreiber;
 - (c) Überprüfung der von den Luftfahrzeugbetreibern in ihren jährlichen Emissionsberichten oder im Tonnenkilometerbericht vorgelegten Daten;
 - (d) Ermöglichen der Prüfung der jährlichen Emissionsberichte;
 - (e) mögliche Bewertung der Konformität mit dem System und Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen nach nationalem Recht wegen der Nichteinhaltung von Erfordernissen des Systems; und
 - (f) Schätzung des CO₂-Ausstoßes.
- 1.4. EUROCONTROL ist nicht für Entscheidungen in den Bereichen Betrieb, Technik, Finanzen und/oder Management verantwortlich, die die Republik Österreich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und/oder Vorrechte trifft.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 2.1. "Zugangsrechte":
von EUROCONTROL nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Nutzer eingeräumte Genehmigung für den Zugang zur ETS-SF und den Abruf einzelner Daten und Informationen aus der ETS-SF.
- 2.2. "Vereinbarung":
die vorliegende besondere zweiseitige Vereinbarung zwischen EUROCONTROL und einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat über Unterstützung im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem (ETS).
- 2.3. "Daten und Informationen":

Fakten, Informationen, Unterlagen, Kenntnisse oder andere Elemente, einschließlich Daten und elektronische Daten, die dem Nutzer über die ETS-SF zugänglich sind.

- 2.4. “Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem (ETS-SF)”:
Die Datenbank, Computersysteme und Telekommunikationsnetze EUROCONTROLS, auf denen kommerzielle Anwendungen laufen, und Systeme für Verwaltung, Entwicklungstests und technische Unterstützung, einschließlich dazugehöriger Dienste und Vorgänge, welche zusammen die in den Spezifikationen festgelegten Funktionalitäten erbringen.
- 2.5. “Helpdesk”:
Eine über Telefon oder per E-Mail erreichbare Anlaufstelle zur Unterstützung, die dem Nutzer zur Verfügung steht und ihm bei der Nutzung der ETS-SF und der bereitgestellten Daten und Informationen hilft.
- 2.6. “Spezifikationen”:
Beschreibung der Funktionalitäten der ETS-SF in Form eines Satzes von system- und nutzerseitigen Anforderungen und Daten- und Algorithmen-Spezifikationen.
- 2.7. “Nutzer”:
eine juristische Person, die Partei dieser Vereinbarung ist und der ein direkter Zugang zur ETS-SF ermöglicht wird, einschließlich ihrer Beschäftigten und Bevollmächtigten aus Ministerien und Umweltagenturen, für die der Zugang nach dem Grundsatz "Kenntnis notwendig" erforderlich ist, um die Vereinbarung durchzuführen.

Artikel 3 – Zugang zu den Leistungen und Verfügbarkeit

- 3.1. Das Datum, zu dem die ETS-SF dem Nutzer erstmalig zur Verfügung steht, ist der 17. Januar 2011.
- 3.2. Der Zugang zur ETS-SF wird dem Nutzer vorbehaltlich der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die nationale Behörde gewährt. Die detaillierten Zugangsrechte und die Verfügbarkeit werden von EUROCONTROL nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang 1 spezifiziert und gewährt. Der Zugang zur ETS-SF wird dem Nutzer zu den finanziellen Bedingungen nach Artikel 4 und 5 gewährt.
- 3.3. EUROCONTROL unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um während der Bürozeit einen ununterbrochenen Zugang zum System sicherzustellen. Für den Fall, dass während dieser Zeit Störungen auftreten, erteilt EUROCONTROL dem Nutzer über den *Helpdesk* genaue und aktuelle Informationen über den Status der ETS-SF.
- 3.4. Die Daten und Informationen für ein gegebenes Kalenderjahr bleiben bis Ende des folgenden Kalenderjahres zugänglich. Anschließend bewahrt EUROCONTROL die Daten für mindestens acht (8) Jahre auf. Auf begründetes Ersuchen des Nutzers wird EUROCONTROL diese Daten bereitstellen.

Artikel 4 – Kosten

- 4.1. Die Kosten, die EUROCONTROL bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, werden von den teilnehmenden nationalen Behörden entsprechend dem in Anhang 2 als Referenz aufgeführten Umlageschlüssel getragen, und die erforderlichen Mittel werden EUROCONTROL nach Artikel 5 bereitgestellt.
- 4.2. Die Gesamtkosten für die Entwicklung und den Betrieb der ETS-SF werden auf höchstens 2.302.463 Euro veranschlagt (zwei Millionen dreihundertzweitausendvierhundertdreiundsechzig Euro). Die Kostenschätzungen sind in Anhang 3 im Einzelnen aufgeführt. EUROCONTROL kann im Rahmen der Obergrenze von 2.302.463 Euro von den in Anhang 3 genannten Ansätzen je Kostenkategorie abweichen.
- 4.3. Die Kosten verteilen sich auf drei Entwicklungs- und Betriebszeiträume:
- bis zum 30. April 2011: 973.000 Euro;
 - 1. Mai 2011 – 30. April 2012: 655.000 Euro;
 - 1. Mai 2012 – 30. Juni 2013: 674.000 Euro.
- 4.4. Die genannten Kosten unterliegen einer Überprüfung nach den in Absatz 5 aufgeführten Bedingungen.
- 4.5. Für die Gebührenerhebung, die ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, gelten folgende Vorkehrungen:
- (a) Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der ETS-SF werden anhand der EUROCONTROL-Gebührenerhebungsregelungen ermittelt, die am Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gelten. Für den Fall, dass diese Regelungen während der Durchführung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Instanzen EUROCONTROLS geändert werden, kommen die geänderten Regelungen zur Anwendung, und diese Vereinbarung wird nach den Bestimmungen in Artikel 16 entsprechend geändert.
- (b) Die Kosten schließen alle direkten Kosten ein:
- Personalkosten, Kosten für entsandtes Personal, von den teilnehmenden nationalen Behörden genehmigte Dienstreise- und Ausbildungskosten; diese Kosten werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des festangestellten Personals der Agentur EUROCONTROL berechnet;
 - alle Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung beziehungsweise Bereitstellung von Ausrüstungen und/oder Aufwand und Leistungen durch unter Vertrag stehende Dritte werden entsprechend in Rechnung gestellt; die Kosten werden gegebenenfalls unter Einbeziehung der Umsatzsteuer ermittelt.
- (c) Die Kosten schließen die Gemeinkosten ein, die den unter Buchstabe (b) aufgeführten direkten Kosten mit einem Satz von 15% für den ersten Entwicklungs- und Betriebszeitraum der ETS-SF aufgeschlagen werden, und

für die anschließenden Zeiträume mit dem dann geltenden Satz, der vorläufig auf 38,7% veranschlagt wird.

Artikel 5 – Zahlung

- 5.1. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der in Artikel 4.3 genannten Zeiträume übermittelt EUROCONTROL der nationalen Behörde eine Zahlungsaufforderung, der ein Finanzbericht über die ETS-SF beigefügt ist. Ausführliche Angaben zur Zahlung sind in Anhang 4 enthalten.
- 5.2. Der von EUROCONTROL geforderte Zahlungsbetrag wird binnen sechzig (60) Tagen nach der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.3. Bei Verzögerungen bei der Zahlung des nach Absatz 1 fälligen Betrages werden Verzugszinsen zu dem jährlich von der erweiterten EUROCONTROL-Kommission für Streckengebühren genehmigten Zinssatz erhoben. Jeder Tag über den in Absatz 2 festgelegten Zeitraum hinaus wird als 1/360 eines Jahres berechnet. Dieser Satz wird der nationalen Behörde jedes Jahr zusammen mit der in Absatz 1 genannten Zahlungsaufforderung übermittelt.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug kann EUROCONTROL den Zugang zur ETS-SF solange aussetzen, bis die Zahlung geleistet worden ist.

Artikel 6 – Vertraulichkeit und Sicherheit

- 6.1. Dem Nutzer zugänglich gemachte Daten und Informationen, die eine juristische oder natürliche Person betreffen und es unmittelbar oder mittelbar ermöglichen, diese Person zu identifizieren, gelten als vertraulich, es sei denn, diese Daten und Informationen
 - (a) sind vom Datenbereiter als nicht vertraulich deklariert worden,
 - (b) sind dem Nutzer bereits vor der Offenlegung durch die EUROCONTROL bekannt und unterliegen keiner Bekanntmachungsbeschränkung,
 - (c) sind dem Nutzer rechtmäßig von einem Dritten ohne Bekanntmachungsbeschränkung zur Verfügung gestellt worden,
 - (d) sind der Öffentlichkeit auf andere Weise als im Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung des Nutzers bekannt gemacht worden.
- 6.2. Die Offenlegung von nach Absatz 1 als vertraulich geltenden Daten und Informationen an Dritte ist strikt untersagt, selbst nach Beendigung der Vereinbarung.
- 6.3. Absatz 2 schließt die Offenlegung von vertraulichen Daten und Informationen nicht aus, die
 - (a) notwendig sind, die Luftfahrzeugbetreiber bei der Einhaltung ihrer Überwachungs- und Berichterstattungspflichten zu unterstützen,
 - (b) im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften zwingend vorgeschrieben sind, um die Prüftätigkeiten zwischen dem Luftfahrzeugbetreiber, der Prüfstelle und dem Nutzer zu ermöglichen,

- (c) kraft geltender Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, um Durchsetzungsmaßnahmen gegen Luftfahrzeugbetreiber zu ergreifen und schließlich sicherzustellen, dass sich die Luftfahrzeugbetreiber auf wirksame Weise an die Regeln des Systems halten.
- 6.4. Durch diese Vereinbarung wird die Republik Österreich in keiner Weise daran gehindert, ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen und nationalen Rechtsvorschriften über Informationsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in den Medien anzuwenden.
- 6.5. EUROCONTROL und der Nutzer stellen sicher, dass an ihren jeweiligen Standorten angemessene Sicherheitssysteme eingerichtet sind. EUROCONTROL ist berechtigt, Interaktionen des Nutzers mit der ETS-SF zu überwachen und zurückzuverfolgen.

Artikel 7 – Nutzung der Daten und Informationen

- 7.1. Die Republik Österreich darf die Daten und Informationen nicht für andere als die in Artikel 1 vorgesehenen Zwecke verwenden, insbesondere nicht für gewerbliche Zwecke.
- 7.2. Jeder Missbrauch der Daten und Informationen oder jede Verletzung der nach dieser Vereinbarung gewährten Zugangsrechte stellt einen Bruch dieser Vereinbarung dar. EUROCONTROL kann den Zugang aussetzen und die Vereinbarung erforderlichenfalls nach Artikel 16.6 beenden.

Artikel 8 – Änderungen der Dienstleistung

- 8.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 16.4 kann die EUROCONTROL jederzeit neue Verbesserungen der ETS-SF im Rahmen dieser Vereinbarung vornehmen. EUROCONTROL holt die Stellungnahme der nach Artikel 11 eingesetzten Lenkungsgruppe ein, bevor sie Änderungen hinsichtlich der ETS-SF vornimmt, die zusätzliche Kosten zur Folge haben.
- 8.2. Der Nutzer kann EUROCONTROL Verbesserungen oder Weiterentwicklungen der ETS-SF vorschlagen. EUROCONTROL bewertet jede neue, vom Nutzer vorgeschlagene Spezifikation für die ETS-SF und kann entsprechende Änderungen vornehmen, wenn angemessene Ressourcen vorhanden sind und die neuen Spezifikationen als von allgemeinem Interesse für die Nutzer der ETS-SF gelten, wobei im Einklang mit den Verfahren der Lenkungsgruppe vorgegangen wird.

Artikel 9 – Gewährleistungen – Haftungsausschluss

- 9.1. Nach Artikel 1.4 ist EUROCONTROL nicht für die Umsetzung von allgemeinen Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Einhaltung von nationalen Verpflichtungen und Anforderungen im Rahmen von ETS-Rechtsvorschriften zuständig.
- 9.2. EUROCONTROL gewährleistet, dass die ETS-SF die von den Datenbereitstellern, einschließlich den nationalen Flugsicherungseinrichtungen, erhaltenen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und speichert. Sie stellt sicher, dass alle für die ETS-

SF erforderlichen Daten und Informationen, für die sie verantwortlich ist, von ihr im Rahmen der Spezifikationen eingegeben und verarbeitet werden.

- 9.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2 übernimmt EUROCONTROL keine Gewährleistung dafür, dass die Inhalte der ETS-SF unter allen Umständen genau, zuverlässig, vollständig und richtig sind oder dass die ETS-SF zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Standort zugänglich ist. Im Allgemeinen werden die Flugdaten richtig, vollständig und aktuell und die Emissionsdaten von ausreichender Qualität, vollständig und aktuell sein, um den Erfordernissen von die Republik Österreich nach Artikel 1.3 Rechnung zu tragen.
- 9.4. Außer in Fällen absichtlicher Nichterfüllung, vorsätzlicher Vertragsverletzung oder grober Fahrlässigkeit ist EUROCONTROL nicht haftbar für:
- (a) Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit etwaigen Mängeln in Bezug auf die Ausrüstung des Nutzers ergeben,
 - (b) Handlungen oder Unterlassungen seitens des Betreibers eines Systems oder einer zwischengeschalteten Instanz, über die die EUROCONTROL keine Kontrolle ausübt,
 - (c) Kosten, Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit einer Unterbrechung im fortlaufenden Betrieb oder einer Minderung der Qualität der ETS-SF ergeben,
 - (d) finanzielle Verluste oder andere Folgen im Zusammenhang mit der verspäteten oder fehlenden Verfügbarkeit von Daten und Informationen.
- 9.5. Im Falle jeglicher Schritte eines Dritten gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung leisten beide Parteien einander Unterstützung.

Artikel 10 – Rechte am geistigen Eigentum

- 10.1. Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum, die sich auf die ETS-SF beziehen (insbesondere Urheberrechte für Datenbanken, Warenzeichen, Symbole, Layout, Daten, Know-how, Domain-Bezeichnung) verbleiben jederzeit bei EUROCONTROL.
- 10.2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 sind die Schätzungen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Werten, die der Republik Österreich nach Maßgabe dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, ausschließliches Eigentum beider Parteien, das diese ohne vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weitergeben dürfen. Diese Zustimmung darf ohne Angabe triftiger Gründe nicht verweigert werden.
- 10.3. Der Nutzer kann die aus der ETS-SF-Datenbank extrahierten Daten verwenden, um seine internen technischen Entwicklungen zu unterstützen, einschließlich - doch nicht begrenzt auf - Software-Funktionalitäten, technische Erfindungen, Konzepte, Prozesse, Produkte und Methoden zum Zwecke der Verbesserung des ETS, wie in der Richtlinie 2003/87/EG eingeführt. Auf Ersuchen der nach Artikel 11 eingesetzten Lenkungsgruppe gewährt der Nutzer anderen, am ETS-SF teilnehmenden nationalen Behörden für den gleichen Zweck Zugang und stellt die notwendigen Lizenzen für diese technischen Entwicklungen zur Verfügung.

Artikel 11 – Lenkung der ETS-SF

- 11.1. Es wird hiermit eine Lenkungsgruppe eingesetzt, der Vertreter der Parteien und aller anderen nationalen Behörden angehören, die an der ETS-SF teilnehmen. Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse in gegenseitigem Einvernehmen.
- 11.2. Die Lenkungsgruppe ist für die Koordinierung der Verwaltung und Durchführung der Vereinbarungen in Bezug auf die ETS-SF zuständig. Zu diesem Zweck
- bewertet sie den Sachstand der laufenden Aktivitäten;
 - legt sie spezifische Maßnahmen und/oder stellt die Notwendigkeit von Erweiterungen fest, die im Rahmen der Vereinbarungen vorgenommen werden könnten;
 - benennt und erörtert sie die Notwendigkeit, nicht teilnehmenden Dritten eingeschränkten Zugang zur ETS-SF zu gewähren und legt die Bedingungen für die Bereitstellung eines solchen Zugangs fest;
 - legt sie ein koordiniertes Verfahren nach Artikel 8.2 für Weiterentwicklungen und Verbesserungen sowie die entsprechenden Maßnahmen fest und bewertet diese mit Blick auf die zusätzlichen Kosten für die Entwicklung und den Betrieb dieser Erweiterungen der Funktionalitäten der ETS-SF;
 - wird sie regelmäßig von EUROCONTROL über den Stand der Entwicklung und des Betriebs der ETS-SF sowie über die Kosten für die Entwicklungsphasen und über die berichteten Kostenschätzungen informiert;
 - bewertet sie jährlich die ihr von EUROCONTROL übermittelten angefallenen Kosten und die Aufschlüsselung der Kosten für die ETS-SF, die für den nächsten Zeitraum vorgeschlagene Gebührenberechnung, ihre Auswirkungen auf die teilnehmenden nationalen Behörden und stimmt den vorgeschlagenen finanziellen Auswirkungen zu;
 - prüft sie die Notwendigkeit eines allgemeinen Vorgehens im Sicherheitsbereich nach Artikel 6.5;
 - überprüft sie die allgemeine Funktionsweise der Vereinbarung anhand der Leistungsinformationen, die von EUROCONTROL oder vom Nutzer vorgelegt werden;
 - erteilt sie EUROCONTROL sonstige Empfehlungen.
- 11.3. Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.4. Die Lenkungsgruppe tritt in regelmäßigen Abständen zusammen.

Artikel 12 – Kontaktstellen

Die Parteien benennen für die Durchführung dieser Vereinbarung die folgenden ausschließlichen Kontaktstellen, an die alle Anträge auf Änderungen der Anhänge zu dieser Vereinbarung gerichtet werden sollten:

Für die nationale Behörde**technisch**

Abteilung V/4 für Immissions- und Klimaschutz

Leiter der Abteilung V/4

Dr. Helmut Hojesky

Stubenbastei 5

A - 1010 Wien

Tel.: +43 1 51522 1751

E-mail: helmut.hojesky@lebensministerium.at

Für EUROCONTROL**technisch**

Directorate Single Sky

Head of Environment Unit

Mr Andrew Watt

96 Rue de la Fusée

B - 1130 Brussels

Tel.: +32 2 729 5049

E-Mail: Andrew.Watt@eurocontrol.int

finanziell

Abteilung V/4 für Immissions- und Klimaschutz

Leiter der Abteilung V/4

Dr. Helmut Hojesky

Stubenbastei 5

A - 1010 Wien

Tel.: +43 1 51522 1751

E-mail: helmut.hojesky@lebensministerium.at

finanziell

Directorate Resources

Head of Partnerships and
Agreements Unit

Mr Renaud Trapp

96 Rue de la Fusée

B - 1130 Brussels

Tel.: +32 2 729 3245

E-mail: renaud.trapp@eurocontrol.int

Artikel 13 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Vereinbarung, die nicht durch unmittelbare Verhandlungen oder auf andere Weise beigelegt werden können, sind die Bestimmungen des Artikels 31 des geänderten Übereinkommens sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14 – Aussetzung der Vereinbarung

14.1. Diese Vereinbarung kann für den Fall, dass eine Partei der anderen Partei mitteilt, dass sie aufgrund höherer Gewalt (*Force Majeure*) an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ausgesetzt werden.

14.2. Im Falle eines Krieges oder innerstaatlichen Notstands oder aus nationalen oder internationalen Sicherheitsgründen kann diese Vereinbarung entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder - vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an die jeweils andere Partei - durch einseitigen Beschluss einer Partei ausgesetzt werden.

Artikel 15 – Gesamtheit aller Übereinkünfte

- 15.1. Diese Vereinbarung schließt ihre Anhänge ein, die fester Bestandteil der Vereinbarung sind. Bei Abweichungen zwischen den Anhängen und der Vereinbarung sind die Bestimmungen der Vereinbarung maßgebend.
- 15.2. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen, die von den Parteien in Bezug auf die ETS-SF getroffen worden sind.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Dauer, Änderung und Beendigung

- 16.1. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die jeweils andere zustimmende Partei in Kraft.
- 16.2. Diese Vereinbarung wird bis zum 30. Juni 2013 geschlossen. Ihre Laufzeit kann um weitere Zeiträume verlängert werden, wenn dies zwischen den Parteien einvernehmlich in schriftlicher Form vereinbart wird.
- 16.3. Diese Vereinbarung kann durch einen schriftlichen Akt, der den gleichen Formvorschriften genügt, ergänzt oder geändert werden, unterzeichnet von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien.
- 16.4. Die Anhänge zu dieser Vereinbarung können schriftlich durch den Austausch von Schreiben geändert werden, wenn die beiden jeweiligen in Artikel 12 aufgeführten Kontaktstellen dem zustimmen.
- 16.5. Die nach Artikel 11 eingesetzte Lenkungsgruppe wird um ihre Stellungnahme zu jeder Änderung dieser Vereinbarung gebeten. Die von den Parteien oder ihren Kontaktstellen schriftlich vereinbarten Änderungen gelten nach ihrer Unterzeichnung als fester Bestandteil der Vereinbarung.
- 16.6. Jede Partei kann die Vereinbarung am Ende eines jeden in Artikel 4.3 genannten Zeitraums beenden, sofern sie die andere Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten davon unterrichtet hat. Die Partei setzt die Lenkungsgruppe unverzüglich von ihrer Absicht der Beendigung der Vereinbarung in Kenntnis. Durch die Beendigung der Vereinbarung wird keine der Parteien zu einer Entschädigung berechtigt, es sei denn, eine solche Entschädigung ist im Ergebnis eines Ausgleichs für Nichterfüllung oder im Rahmen der Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen.
- 16.7. Die Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchen Gründen, wirkt sich nicht auf die in den Artikeln 1, 3.4, 4, 5, 6, 10 und 13 genannten Rechte und Pflichten der Parteien aus. Die nationale Behörde ist nicht für Zahlungen für den nächsten Zeitraum oder für anschließende Zeiträume verantwortlich, wenn die Beendigung dieser Vereinbarung nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erfolgt ist.
- 16.8. Wenn sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als nicht durchsetzbar erweist, wird sie geändert, um die Absicht der Parteien entsprechend zu berücksichtigen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben uneingeschränkt in Kraft.

In zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Für die nationale Behörde

Für EUROCONTROL

Unterschrift

Unterschrift

Name: Nikolaus BERLAKOVICH

Name: David McMILLAN

Amtsbezeichnung: Bundesminister

Amtsbezeichnung: Director General

Datum: 24. Februar 2011

Datum: 7. April 2011

ANHANG 1**BESCHREIBUNG DER SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ETS-SF**

1. EUROCONTROL implementiert folgende Spezifikationen, um die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen:

Organisation	Ausgabe Nr.	Bezeichnung	Ausgabe-datum
EUROCONTROL	1.0	Specifications for the operation of the Emission Trading Scheme Support Facility (ETS-SF)	25.01.2011 (1)

(1) Die Spezifikation ist unter www.eurocontrol.int verfügbar.

2. Änderungen der Spezifikationen können in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 genannten Verfahren koordiniert werden.

ANHANG 2**SCHLÜSSEL FÜR DIE KOSTENUMLAGE ZWISCHEN DEN TEILNEHMENDEN STAATEN**

1. Der Teil der Kosten für einen gegebenen Zeitraum (wie in Artikel 4 beschrieben), der von der nationalen Behörde zu tragen ist (die *Nutzerkosten*), wird nach einer Methode der Verteilung der Kosten für den Zeitraum (die *Kosten*) zwischen den einzelnen nationalen Behörden berechnet, die mit EUROCONTROL eine Vereinbarung über den Zugang zu den Daten und Informationen in der Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem (ETS-SF) geschlossen haben, und mit dem Anteil an CO₂-Emissionen in Bezug gesetzt, der einem Staat zugeordnet wird.
2. Der jedem Staat zugeordnete Anteil an CO₂-Emissionen wird anhand der in der ETS-SF verfügbaren Informationen berechnet und entspricht dem Anteil des Staates am gesamten Schätzwert für die CO₂-Emissionen für das Kalenderjahr 2008, wie sie allen am EHS beteiligten Staaten zugeordnet werden. "*Dem Staat zugeordneter Anteil an CO₂-Emissionen*" bedeutet die geschätzten CO₂-Emissionen aus Luftfahrzeugen, die im Rahmen der Luftverkehrstätigkeiten im Sinne des Anhangs I zur Richtlinie 2003/87/EG eingesetzt werden und die von einem Flugplatz im Hoheitsgebiet des Staates gestartet sind und aus einem Drittstaat kommend auf einem solchen Flugplatz gelandet sind.
3. "*Gesamter abgedeckter Teil am Schätzwert für CO₂-Emissionen*" bedeutet die Summe der Anteile an CO₂-Emissionen, die allen Staaten zugeordnet werden, welche eine ETS-SF-Vereinbarung geschlossen haben.
4. Wenn der Anteil der einem Staat zugeordneten CO₂-Emissionen kleiner oder gleich 0.5% ist, verhält sich der Anteil der von diesem Staat zu tragenden Kosten direkt proportional zu seinem Anteil an den CO₂-Emissionen:

$$\text{Nutzerkosten} = \text{Kosten} \times \left(\frac{\text{Anteil der dem Staat zugeordneten CO}_2\text{-Emissionen}}{\text{gesamter abgedeckter Teil am Schätzwert für CO}_2\text{-Emissionen}} \right)$$
5. Alle Staaten, die sich in der unter Ziffer 4 beschriebenen Situation befinden, decken zusammen einen Teil der Kosten ab, der als "*Nutzer (<0.5) Kosten*" bezeichnet wird.
6. Liegt der Anteil an CO₂-Emissionen, die einem Staat zugeordnet werden, über 0.5%, so setzt sich sein Anteil an den Kosten zusammen aus:
 - einem festen Teil, der für alle Staaten gleich ist, welche die ETS-SF-Vereinbarung geschlossen haben, und deren Anteil an den CO₂-Emissionen über 0.5% liegt,
 - einem variablen Teil, der spezifischer Natur ist und von dem Anteil an den zugeordneten CO₂-Emissionen abhängt.
7. Der Anteil der Kosten, die gemeinsam von allen Staaten getragen werden, die sich in der unter Ziffer 6 beschriebenen Situation befinden, wird zu 10% aus den festen Teilen und zu 90% aus den variablen Teilen dieser Staaten gedeckt. Er wird als "*Nutzer (>0.5) Kosten*" bezeichnet und wie folgt berechnet:

$$\text{Nutzer (>0.5) Kosten} = \text{Kosten} - \text{Nutzer (<0.5) Kosten}$$

8. Wenn "N" die Anzahl der Staaten bezeichnet, die sich in der unter Ziffer 6 beschriebenen Situation befinden, werden die von einem dieser Staaten zu deckenden Kosten somit wie folgt ermittelt:

$$\text{Nutzerkosten} = (\text{Nutzer } (>0.5) \text{ Kosten} \times 0.1 / N)$$

$$+ (\text{Nutzer } (>0.5) \text{ Kosten} \times 0.9 \times \text{Anteil der dem Staat zugeordneten CO}_2\text{-Emissionen} / \text{gesamter abgedeckter Teil am Schätzwert für CO}_2\text{-Emissionen } (>0.5\%)),$$

wobei der *gesamte abgedeckte Teil am Schätzwert für CO₂-Emissionen (>0.5%)* die Summe aus dem Anteil an CO₂-Emissionen ist, die den N Staaten zugeordnet werden.

ANHANG 3**1. SCHÄTZUNGEN DER GESAMTKOSTEN**

1.1. Die Kosten für die Umsetzung der ETS-SF werden über die drei Betriebsjahre hinweg auf 2,302 Mio. Euro veranschlagt, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen:

- 973.000 Euro (einschließlich Gemeinkosten von 15%) für den Zeitraum bis zum 30. April 2011,
- 655.000 Euro (einschließlich Gemeinkosten von 38,7%) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 – 30. April 2012,
- 674.000 Euro (einschließlich Gemeinkosten von 38,7%) für den Zeitraum vom 1. Mai 2012 – 30. Juni 2013.

Diese Schätzungen beruhen auf den realistischsten Angaben, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Vereinbarung zur Verfügung standen.

1.2. Für die Aufschlüsselung der Kosten nach den einzelnen Funktionen wurden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

	Zeitraum 1	Zeitraum 2	Zeitraum 3
Projekt – vertragliche & finanzielle Koordinierung	100651	58929	60697
Projektentwicklung und Verfahrensmanagement	126037	73792	76006
(Nutzer)Spezifikationen	56016	36896	38003
Unterstützungseinrichtung für das EHS - Entwicklung, Probeläufe, Betrieb und Wartung	479850	269809	277904
IT-Unterstützungskosten (Hardware / Software, Systemkonfiguration & -wartung)	133758	114945	118393
Helpdesk	76970	100397	103409
Summe (mit Gemeinkosten) Euro	973283	654768	674411

2. EINZELKOSTENSCHÄTZUNGEN

- 2.1. Dieser Absatz enthält eine Schätzung der Gebühren, die im ersten, zweiten und dritten Jahr für jeden Staat anfallen, wenn wenigstens 15 Staaten, auf die mindestens 75% der CO₂-Emissionen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems - EU ETS - (Referenz 2008) entfallen, eine ETS-Vereinbarung schließen, wobei von den vorgenannten Kostenschätzungen ausgegangen wird.
- 2.2. Entsprechend den in Anhang 4 beschriebenen Zahlungsgrundsätzen können die Gebühreninformationen wie folgt ausgelegt werden:

Wenn wenigstens 15 Staaten, auf die mindestens 75% der CO₂-Emissionen im Rahmen des EU ETS (Referenz 2008) entfallen, eine ETS-Vereinbarung schließen, sollten ihre Kosten für das erste, zweite und dritte Jahr nicht über den Beträgen liegen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

15 Teilnehmende Staaten, auf die mindestens 75% CO2 entfallen, fest/variabel = 10 % / 90 %

Mitglied- staat	CO ₂ Anteil	(CO2<0,5%)	(CO2>0,5%)	(CO2<0,5%)	(CO2>0,5%)	(CO2<0,5%)	(CO2>0,5%)	Mittlere Gebühr für 3 Jahre
		(Voll variabel) Gebühr Jahr 1	Fest/variabel (10/90%) Gebühr Jahr 1	(Voll variabel) Gebühr Jahr 2	Fest/variabel (10/90%) Gebühr Jahr 2	(Voll variabel) Gebühr Jahr 3	Fest/variabel (10/90%) Gebühr Jahr 3	
SLOWENIEN	0,0008	1022	0	688	0	708	0	806
SLOWAKEI	0,0011	1375	0	926	0	952	0	1084
LITAUEN	0,0012	1514	0	1019	0	1049	0	1194
ESTLAND	0,0012	1571	0	1058	0	1089	0	1239
MALTA	0,0013	1664	0	1120	0	1153	0	1312
LETTLAND	0,0016	2024	0	1362	0	1402	0	1596
ISLAND	0,0021	2735	0	1841	0	1895	0	2157
BULGARIEN	0,0030	3908	0	2631	0	2707	0	3082
RUMÄNIEN	0,0040	5155	0	3470	0	3571	0	4065
ZYPERN	0,0042	5430	0	3656	0	3762	0	4283
UNGARN	0,0046	6009	0	4045	0	4162	0	4739
TSCHECH. REPUBL.	0,0066	0	21737	0	14633	0	15057	17142
LUXEMBURG	0,0082	0	23600	0	15887	0	16348	18612
POLEN	0,0091	0	34396	0	16650	0	17133	22727
NORWEGEN	0,0110	0	26927	0	18127	0	18653	21236
FINNLAND	0,0123	0	28391	0	19112	0	19666	22390
DÄNEMARK	0,0147	0	31198	0	21002	0	21611	24604
ÖSTERREICH	0,0150	0	31539	0	21231	0	21847	24872
IRLAND	0,0151	0	31738	0	21366	0	21985	25030
SCHWEDEN	0,0157	0	32388	0	21803	0	22435	25542
GRIECHENLAND	0,0169	0	33752	0	22721	0	23380	26617
PORTUGAL	0,0178	0	34874	0	23476	0	24157	27503
BELGIEN	0,0275	0	46149	0	31067	0	31968	36395
ITALIEN	0,0721	0	98209	0	66112	0	68030	77450
NIEDERLANDE	0,0751	0	101714	0	68472	0	70458	80215
SPANIEN	0,0913	0	120694	0	81248	0	83605	95182
FRANKREICH	0,1391	0	176480	0	118802	0	122248	139177
DEUTSCHLAND	0,1852	0	230331	0	155053	0	159551	181645
VER. KÖNIGREICH	0,2423	0	296963	0	199908	0	205707	234193

ANHANG 4**ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN****1. Definitionen**

Kosten sind die Gesamtkosten für einen in Anhang 2 aufgeführten Zeitraum.

Referenzkosten sind die veranschlagten Gesamtkosten für einen in Anhang 3 beschriebenen Zeitraum.

Vorläufige Kosten für den Nutzer sind die Kosten, die für einen Zeitraum für einen Staat berechnet werden, wobei nach den Grundsätzen für die Kostenumlage in Anhang 2 verfahren wird und die *Referenzkosten* (statt der *Kosten*) sowie die tatsächliche Anzahl der nationalen Behörden, die eine ETS-SF-Vereinbarung geschlossen haben, berücksichtigt wird.

Nutzerkosten sind die tatsächlichen Kosten für einen Zeitraum, die von der nationalen Behörde im Rahmen dieser Vereinbarung zu tragen sind, wie in Anhang 2 beschrieben.

2. Grundsätze

Die Agentur stellt für den Zeitraum 1 einen Gesamtbetrag von 973.000 Euro in Rechnung, der den in Anhang 3 enthaltenen Referenzkosten entspricht, und auf den auch in Artikel 4 der Vereinbarung verwiesen wird.

Die Agentur stellt für den Zeitraum 2 einen Gesamtbetrag von 655.000 Euro in Rechnung, der den in Anhang 3 enthaltenen Referenzkosten entspricht, und auf den auch in Artikel 4 der Vereinbarung verwiesen wird.

Die Agentur stellt für den Zeitraum 3 einen Maximalbetrag von 674.000 Euro in Rechnung, der den in Anhang 3 enthaltenen Referenzkosten entspricht, und auf den auch in Artikel 4 der Vereinbarung verwiesen wird.

3. Von den teilnehmenden nationalen Behörden zu leistende Zahlungen

Nach Artikel 5.1 bezieht sich die Zahlungsaufforderung im ersten, zweiten und dritten Zeitraum auf:

Zahlung (Zeitraum 1) = *Vorläufige Kosten für den Nutzer* (für Zeitraum 1)

Zahlung (Zeitraum 2) = *Vorläufige Kosten für den Nutzer* (für Zeitraum 2)

Zahlung (Zeitraum 3) = *Nutzerkosten* (Zeitraum 1) + *Nutzerkosten* (Zeitraum 2) + *Nutzerkosten* (Zeitraum 3) - *Zahlung* (Zeitraum 1) - *Zahlung* (Zeitraum 2)